

Remmers GmbH  
Bernhard-Remmers-Straße 13  
49624 Lönigen  
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Mag. Katharina Furtmüller**  
Sachbearbeiter/in

[katharina.furtmueller@bmk.gv.at](mailto:katharina.furtmueller@bmk.gv.at)  
+43 1 71100 612355  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.650.319

Wien, 14. Oktober 2020

## **B e s c h e i d**

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*HK-Lasur*“ im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung  
Änderung des Namens der Zulassungsinhaberin  
Änderung des Namens des Herstellers der Biozidproduktfamilie  
Änderung des Namens des Wirkstoffherstellers  
Änderung der Zusammensetzung der Produktfamilie  
Zulassung weiterer Handelsnamen  
Änderung der Anwendungsbedingungen  
Verlängerung der Zulassung  
Aufhebung des Bescheides BMNT-UW.1.2.5/0274-V/5/2019

Es ergeht folgender

## **S p r u c h**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Remmers GmbH, Bernhard-Remmers-Straße 13, 49624 Löningen (Deutschland) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

*HK-Lasur* (AT-0019463-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>HK-Lasur</i> <i>HSL-30/m</i>	AT-0019463-0001
<i>HK Lasur 0,5%</i>	AT-0019463-0002

Beginn der Zulassung: 14. Oktober 2020

Ende der Zulassung: 30. Oktober 2025

Die Anlagen 1, 1a und 2a bis 2b über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0274-V/5/2019 vom 25. März 2019 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „*HK-Lasur*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

### **Auflagen und Bedingungen**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungs-

datum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.

2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt des Produktes. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist der Zulassungsinhaber zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Verpackungen der Biozidprodukte dieser Biozidproduktfamilie in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für sechs Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere sechs Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.

6. Gemäß Antrag auf wesentliche Änderung vom 19. Dezember 2019, Case Nr. BC-TJ056005-37 wurde der Name der Zulassungsinhaberin von „Remmers Baustofftechnik GmbH“ auf „Remmers GmbH“ geändert.
7. Gemäß Antrag auf wesentliche Änderung vom 19. Dezember 2019, Case Nr. BC-TJ056005-37 wurde der Name des Herstellers der Produktfamilie von „Remmers Baustofftechnik GmbH“ auf „Remmers GmbH“ geändert.
8. Gemäß Antrag auf wesentliche Änderung vom 19. Dezember 2019, Case Nr. BC-TJ056005-37 wurde der Name des Wirkstoffherstellers von „Troy Chemical Corporation“ auf „Troy Chemical Company BV“ geändert.
9. Gemäß Antrag auf wesentliche Änderung vom 19. Dezember 2019, Case Nr. BC-TJ056005-37 auf Änderung der Produktzusammensetzung wurde die Rezeptur der Biozidproduktfamilie geändert.
10. Gemäß Antrag auf wesentliche Änderung vom 19. Dezember 2019, Case Nr. BC-TJ056005-37 wurde der Biozidproduktfamilie „HK-Lasur“ ein weiteres Biozidprodukt mit dem Handelsnamen „HK-Lasur 0,5%“ hinzugefügt.
11. Um den Zulassungsbedingungen im Referenzmitgliedstaat zu entsprechen, wurden von Amts wegen die Anwendungsbedingungen geändert.

### **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 492/2014

## Begründung

### **Verfahrensverlauf**

Auf Grund des von der Firma Remmers Baustofftechnik GmbH eingebrachten und am 7. März 2012 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0328-VI/7/2012 vom 20. Dezember 2012 für das Biozidprodukt „Aidol HK-Lasur“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0274-V/5/2019 vom 25. März 2019 geändert.

Am 19. Dezember 2019 ist von der Firma für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf wesentliche Änderung (Case Nr.: BC-TJ056005-37) in Österreich gestellt worden, der am 25. März 2020 angenommen worden ist.

Gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassen zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde von der Firma Remmers GmbH am 18. Dezember 2018 im Register für Biozidprodukte („R4BP“) mit der Case Nr. BC-BT046652-26 fristgerecht eingebracht.

Die gegenständliche Biozidproduktfamilie enthält den Wirkstoff 3-Iod-2-propinylbutylcarbammat (IPBC).

Mit der Aufnahmerichtlinie der Kommission Nr. 2008/79/EG vom 28. Juli 2008 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung IPBC zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit 30. Juni 2020 festgelegt. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1969 der europäischen Kommission vom 26. November 2019 wurde das Ablaufdatum für die Genehmigung von IPBC auf 31. Dezember 2022 verschoben.

Aus Gründen der Effizienz wurde im Dokument CA-Mai18-Doc.4.1 von den zuständigen Behörden für Biozidprodukte eine Vereinbarung über die harmonisierte Vorgehensweise bei der Verlängerung der Zulassungen für Biozidprodukte mit den oben genannten Wirkstoffen getroffen. Die genannte Vereinbarung sieht vor, dass die geltenden Zulassungen der Biozidprodukte der Produktart 8 mit den Wirkstoffen IPBC und/oder K-HDO bis zum Ablauf des

30. Oktober 2025, jene Zulassungen mit den Wirkstoffen Tebuconazol und/oder Propiconazol bis zum Ablauf des 28. Juli 2025 zu verlängern sind, sofern der Antrag auf Verlängerung fristgerecht eingebracht wurde.

Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung der Zulassung richtet sich nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat hierfür vorgesehen hat.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Änderungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Sie hat binnen offener Frist Einwände vorgebracht, die im vorliegenden Bescheid entsprechend berücksichtigt wurden.

### **Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen**

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens

zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.

- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen der Biozidprodukte der Biozidproduktfamilie, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt zwölf Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten sechs Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieser Biozidprodukte noch zulässig, während der letzten sechs Monate dieser insgesamt zwölf Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten sechs Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

- Ad 6. Dem Antrag auf Änderung des Namens der Zulassungsinhaberin konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die Zulassungsinhaberin identisch bleibt. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 7. Dem Antrag auf Änderung des Namens des Produktherstellers konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass der Produkthersteller identisch bleibt. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 8. Dem Antrag auf Änderung des Namens des Wirkstoffherstellers konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass der Wirkstoffhersteller identisch bleibt. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 9. Dem Antrag auf Abänderung der Zusammensetzung der gegenständlichen Biozidproduktfamilie konnte stattgegeben werden, da der Referenzmitgliedstaat (Dä-

nemark) nach Prüfung der Unterlagen zu dem Schluss kam, dass auch mit Abänderung der Rezeptur die Wirksamkeit der Biozidproduktfamilie nicht beeinflusst und die österreichische Behörde dieser Bewertung zugestimmt hat.

Ad 10. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „HK-Lasur 0,5%“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit der Biozidproduktfamilie „HK-Lasur“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 11. Die Änderung der Zulassungsbedingungen von Amts wegen waren durchzuführen, um den Zulassungsbedingungen im Referenzmitgliedstaat zu entsprechen.

Die Biozidproduktfamilie „HK-Lasur“ wurde im Referenzmitgliedstaat (Dänemark) unter der Zulassungsnummer 692-9 (Reference asset: DK-0012311-0000) bis 30. Oktober 2025 zugelassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Thomas Jakl

3 Beilagen



